

Informationen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Negative Asylbescheide, Klageverfahren, Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

BRK Mühldorf 10.07.2017

*Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.
(Bertolt Brecht)*

Vorbemerkung:

Viele Geflüchtete und Helfer*innen lesen den Bescheid so, dass sie nach 30 Tagen bzw. nach 1 Woche abgeschoben werden, wenn sie nicht freiwillig ausreisen. Manche befürchten sogar, dass unmittelbar nach Erhalt des negativen Bescheides die Polizei kommt und sie abholt. **Hier sollte zunächst erläutert werden, dass sofortige Abschiebungen nach negativen Bescheiden in der Regel nicht erfolgen können, weil der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist und weil keine Reisedokumente vorliegen.** Es muss also niemand in Panik geraten! Aber selbst wenn ein Reisepass vorhanden ist, ziehen sich die Vorbereitungen für Abschiebungen in der Regel noch länger hin.

1. Ausnahme: Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien) können mit einem schlichten Laissez-Passer abgeschoben werden, wenn keine Reisepässe vorhanden sind.

2. Ausnahme: Abschiebungen im Dublin-Verfahren erfolgen mit Laissez-Passer.

3. Ausnahme: Afghanen können nun nach dem deutsch-afghanischen Abkommen mit einem Laissez-Passer abgeschoben werden – dies passiert aber nicht sofort nach Zustellung des Bescheides! Abschiebungen nach Afghanistan sind allerdings derzeit weitestgehend (bis auf Straftäter/Gefährder) ausgesetzt, bis die neuen Lageberichte vorliegen.

Bitte beruhigen Sie zunächst die folgenden Gruppen von Geflüchteten

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG)) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser bestandskräftig geworden ist. Gegen den Bescheid kann auch noch eine Klage erhoben werden.

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren noch läuft bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils. Das Klageverfahren dauert derzeit mindestens ein halbes Jahr, oft auch länger als ein Jahr. (Abgelehnte Asylsuchende, deren Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sind allerdings vollziehbar ausreisepflichtig, sobald das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt hat).

Unbegleitete Minderjährige werden nicht abgeschoben (Einzige Ausnahme: Westbalkanstaaten).

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht nach **Afghanistan** abgeschoben. Diese Familien sollten einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Leider erläßt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele falsche Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht aber auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens ein Abschiebungsstopp.

Alleinstehende afghanische Frauen werden ebenfalls nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Besonders Schutzbedürftige/vulnerable Personen (Schwerkranke, Alte, Menschen mit Behinderungen) aus **Afghanistan** erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Alle, die bereits **vier Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss** (einfacher Hauptschulabschluss reicht) erworben haben, können zwischen **14 und 21 Jahren** eine **Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende** beantragen (Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen). Für diese Aufenthaltserlaubnis muss ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Alle, die sich bereits in einer **beruflichen Ausbildung** befinden, haben Anspruch auf eine **Ausbildungsduldung** und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Prävention/Hilfen im Asylverfahren:

Um Ablehnungen im Asylverfahren möglichst zu verhindern, sollte frühzeitig eine **qualifizierte Asylverfahrensberatung**, insbesondere eine **ausführliche Vorbereitung auf die Anhörung** erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Asylsuchenden mit Anträgen aus 2016 und früher, die noch keine Anhörung hatten, ihre Ladung zur Anhörung noch in diesem Jahr erhalten werden, da das Bundesamt die ganzen noch laufenden Verfahren alle in diesem Jahr noch abarbeiten möchte. Anträge aus 2017 werden ohnehin schon schneller bearbeitet. Da alle wissen, dass sie eine Ladung zur Anhörung demnächst erhalten werden und dass die Ladungen oft sehr kurzfristig kommen (manchmal nur mit ein oder zwei Tagen Abstand), sollten sich auch alle überlegen, ob sie eine anwaltliche Beratung und Vertretung wünschen und möglichst sofort eine Kanzlei beauftragen. Wegen der Überlastung der Asylkanzleien kann es sein, dass man bei Erhalt der Ladung oder des Bescheides keine rechtzeitigen Termine mehr erhält.

Wer eine **kostenlose Anhörungsvorbereitung** wünscht, kann sich z.B. an die **Amnesty Asylberatung** oder an die **refugee law clinics** in Passau oder München wenden. In München bietet **arrivalaid** ebenfalls eine Vorbereitung und auch Begleitung an. **Schriftliche Informationen/Leitfäden zur Anhörung** (in mehreren Sprachen) finden Sie auf den Webseiten von **asyl.net** und der **refugee law clinic München**.

Wir empfehlen allen eindringlich, sich auf die Anhörung vorbereiten zu lassen und nicht einfach da reinzulaufen ohne genaue Kenntnisse über den Ablauf und die wichtigen Inhalte. Es ist sehr viel besser, in der Anhörung alle Fluchtgründe plausibel darzulegen, als dies bei einer späteren Ablehnung im Gerichtsverfahren noch nachzutragen.

Die Geflüchteten sollten sofort nach ihrer Ankunft in den Gemeinschaftsunterkünften, nicht erst nach Erhalt der Ladung auf die Möglichkeiten zur Anhörungsvorbereitung hingewiesen werden!

Außerdem sollten immer bereits sofort:

- Beweismittel nachgefragt und beschafft werden
- Bei Erkrankungen medizinische Behandlung und verwertbare Atteste organisiert werden
- Adressänderungen immer dem BAMF mitgeteilt werden

Nach Zustellung des negativen Bescheides

Die folgenden Ausführungen gelten nicht für Dublin-Bescheide (Abschiebung in anderen Mitgliedstaat) und für Zweitantragsbescheide (bereits Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat).

Ablehnung als offensichtlich unbegründet:

in der Regel bei allen sicheren Herkunftsländern, also : Ghana, Senegal, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo, Mazedonien, teilweise aber auch bei anderen Herkunftsländern, wenn keine Asylgründe vorgetragen wurden

Rechtsmittel:

Klage und Eilantrag (erforderlich, weil Klage keine aufschiebende Wirkung hat)

Frist: 1 Woche ab Zustellung des Bescheides (Zustellungsdatum auf dem gelben Zustellungsumschlag)

Wenn der Eilantrag abgelehnt wird, sind die Betroffenen bereits vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn das Klageverfahren noch weiter läuft. Sie erhalten dann eine **Duldung**.

Ablehnung als einfach unbegründet:

Rechtsmittel:

Klage (Eilantrag nicht erforderlich, weil Klage aufschiebende Wirkung hat)

Frist: 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides

Während des gerichtlichen Verfahrens wird die **Aufenthaltsgestattung** weiter verlängert und am Status und an den Rechten und Pflichten ändert sich nichts. Erst, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde (1 Monat nach Zustellung des Urteils), tritt die vollziehbare Ausreisepflicht ein und dann wird erst die Duldung erteilt.

Im Asylgerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht gibt es keinen Anwaltszwang. Man kann die Klage also selbst erheben und sich auch selbst vertreten.

Die Klage kann **persönlich zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht** (Rechtsantragstelle) erhoben werden. Die Betroffenen können da also einfach hingehen, den Bescheid vorzeigen und erklären, dass sie Klage einreichen möchten (am besten mit einem Dolmetscher). Die Rechtspfleger*innen kennen sich aus und protokollieren die Klage mit den entsprechenden Anträgen. Die Betroffenen erhalten dann einige Tage später eine **Eingangsmitteilung des Gerichts** mit dem Aktenzeichen des Verfahrens und der Information, dass die Klage binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides begründet werden muss. Wenn keine schriftliche **Klagebegründung** eingereicht wird, führt das Verwaltungsgericht das Verfahren dennoch fort und bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Moment kann das je nach Verwaltungsgericht und Arbeitsbelastung der Kammern 6 bis 12 Monate dauern.

Ein **Eilantrag sollte sofort begründet werden**, da dieser ansonsten binnen weniger Tage vom Verwaltungsgericht abgelehnt werden kann. Jedenfalls sollten die Begründung bzw. die evtl. vorhandenen Beweise (z.B. ärztliche Atteste) sehr zeitnah nachgereicht werden.

Die Klage kann auch **schriftlich (per Post oder per Telefax)** beim Verwaltungsgericht eingereicht werden, dann ist aber besonders auf den Fristlauf zu achten. Außerdem muss die Klage **persönlich unterschrieben** sein. Klagen ohne Unterschrift und Klagen per e-mail sind unzulässig.

Wer einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beauftragen möchte, sollte den vereinbarten Beratungstermin dort abwarten und nicht schon vorher selbst die Klage einreichen.

Nur wer keinen bzw. keinen rechtzeitigen Termin bei einer Kanzlei erhält, kann die Klage vorher selbst einreichen und dann noch einen Termin vereinbaren.

Wichtig: Die Betroffenen können die Klage zwar selbst einreichen. Wenn das gerichtliche Verfahren aber erfolgreich sein soll, sollten sie sich anwaltlich vertreten lassen, soweit und so bald wie möglich.

Auf eine Klage kann evtl. verzichtet werden, wenn eine **Ausbildungsduldung** oder eine **Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen** (z.B. familiären) in Betracht kommt.

Berufungsmöglichkeit:

Im asylgerichtlichen Verfahren gibt es **praktisch keine zweite Instanz**.

Gegen einen Beschluss im Eilverfahren gibt es kein Rechtsmittel, die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Gegen ein klageabweisendes Urteil kann zwar ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Die Voraussetzungen dafür sind aber stark eingeschränkt und meistens nicht gegeben (Grundsatzbedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel).

Im Berufungsverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Anwaltszwang, d.h. man kann den Berufungszulassungsantrag ohne Anwalt nicht rechtswirksam stellen, der Antrag ohne anwaltliche Vertretung ist unzulässig.

Nach Rechtskraft des Bescheides bzw. der gerichtlichen Entscheidung:

Nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht passiert folgendes:

Das Bundesamt ist nicht mehr zuständig. Die Akten werden von der örtlichen Ausländerbehörde an die **Zentrale Ausländerbehörde** abgegeben und von dort wird **Druck zur Passbeschaffung und zur freiwilligen Ausreise** ausgeübt, auch wenn praktisch keine Abschiebung stattfinden kann.

Der Geflüchtete muss seine Aufenthaltsgestattung abgeben und erhält eine **Duldung** – in der Regel immer nur für jeweils einen Monat, manchmal auch nur eine Grenzübertrittsbescheinigung, manchmal auch gar kein Dokument mehr.

Der Geflüchtete wird darüber belehrt, dass er verpflichtet ist, jeden **Wohnsitzwechsel** und jedes **Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage** vorher der Ausländerbehörde **anzuzeigen**.

Der Geflüchtete wird aufgefordert, **bei seiner Botschaft einen Pass bzw. ein Heimreisedokument zu beantragen**.

Der Geflüchtete wird aufgefordert, **einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers** (sog. PEP-Antrag) auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Ausländerbehörde kann einen Termin bei der Heimatbotschaft bei einer **Sammelanhörung** vereinbaren und die Geflüchteten auffordern, dort teilzunehmen, ansonsten wird die polizeiliche Zwangsvorführung angedroht, aber noch nicht für diesen Termin, sondern für später.

Wenn dieser Termin versäumt wird, kann die Ausländerbehörde die **polizeiliche Vorführung bei der Botschaft** anordnen und auch kurzfristig dafür in **Haft** nehmen (wenn ein gerichtlicher Haftbeschluss beantragt und erlassen wird).

Das Verfahren der Passbeschaffung kann sich über Monate/Jahre hinziehen. In der Regel ist es der Ausländerbehörde nicht möglich, einen Pass oder ein Heimreisedokument zu besorgen, wenn jemand nicht mitwirkt (Ausnahme: Abschiebungen in den Westbalkan, im Dublin-Verfahren und nach Afghanistan gehen mit einem schlichten Laissez-Passer).

Die Geflüchteten werden unter Druck gesetzt, „**freiwillig auszureisen**“ und die **Rückkehrberatung** aufzusuchen.

Wenn nicht bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes mitgewirkt wird, kann die Ausländerbehörde mit folgenden Maßnahmen den Druck verstärken:

Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass, in der Regel dann Strafbefehl mit meistens 30 Tagessätzen à 10,-- € (Gesamtbetrag kann in Raten bezahlt werden)

Empfehlung:

Wer den ersten Strafbefehl erhält, sollte zumindest Anzahl und Höhe der Tagessätze anwaltlich überprüfen lassen und ggfls. Einspruch einlegen. Wer einen zweiten Strafbefehl erhält, sollte sich anwaltlich beraten lassen und Einspruch einlegen. In der Regel wird es nicht zulässig sein, die mangelnde Mitwirkung immer wieder neu zu bestrafen.

Kürzung der Sozialleistungen

Eine Kürzung auf den allernotwendigsten Bedarf („Bett, Brot, Seife“, also Unterkunft, Verpflegung, Hygienebedarf), im Moment ca. 150,-- € (kein Taschengeld mehr, keine Leistungen mehr für sonstige Bedarfe, insbesondere auch kein Betrag mehr für Kleidung) wird zunächst angedroht und eine Anhörung wird versandt. Dann kann ein Kürzungsbescheid ergehen

Entzug bzw. Nichterteilung der Arbeitserlaubnis

gesetzlich so vorgesehen in § 33 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung:
Die Ausübung einer Beschäftigung darf nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die der Geduldete zu vertreten hat.

Für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates darf nach Nr. 3 keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn der nach dem 31. August 2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde.

Empfehlungen bei Arbeitsverbot

- weiter Deutsch lernen und weiter Kontakte zu den „Eingeborenen“ (Vereine usw.) halten und ausbauen
- evtl. schulische Ausbildung beginnen, z.B. Altenpflege, Krankenpflege, Sozialpflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Fremdsprachenkorrespondenz, Hauswirtschaft/Ernährung und Versorgung (Dafür braucht man keine Arbeitserlaubnis, Problem aber häufig: Schulgeld)
- ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen (z.B. Feuerwehr, Wasserwacht, BRK, Malteser, BUND, Nabu usw.)

Abschiebungen

Es gibt keine Abschiebungen nach Syrien, Eritrea, Somalia, Irak (außer Straftäter/Gefährder), aber viele freiwillige Ausreisen in den Irak.

Es gibt keine Abschiebungen von besonders Schutzbedürftigen, UMF, Frauen, Alleinerziehenden und Familien mit minderjährigen Kindern nach Afghanistan (aber teilweise freiwillige Ausreisen).

Es gibt keine Abschiebungen nach Ukraine, Iran, Pakistan, Äthiopien, Nigeria, Mali, Senegal, Sierra Leone, Kongo, Uganda. wenn keine Reisepässe/Reisedokumente vorgelegt werden.

Andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylfolgeantrag möglich nach Abschluss des ersten Verfahrens, wenn neue Gründe (z.B. Änderungen im Herkunftsland, neue Beweise, ernsthafte Erkrankungen) gegeben sind

Entscheidungen der zuständigen Ausländerbehörde

familiäre Aufenthaltserlaubnis:

häufig durch Heirat mit Deutschen/Unionsbürger*innen (dann Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte) oder durch Geburt eines deutschen Kindes (dann Aufenthaltserlaubnis als Elternteil eines deutschen Kindes)
Adoption hilft nur bei Minderjährigen

andere Aufenthaltserlaubnisse:

in der Regel erst nach Ausreise und Beantragung des erforderlichen Visums (z.B. für Studium, Ausbildung, Arbeit)

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen

durch die Ausländerbehörde, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unmöglich ist oder wenn die Abschiebung schon 18 Monate ausgesetzt ist (z.B. bei schwerwiegenden Erkrankungen und dauerhafter Reiseunfähigkeit)

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

durch die Ausländerbehörde **für qualifizierte Geduldete**

Voraussetzungen u.a.

- Duldung
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Hochschulstudium hier oder
- Anerkannter oder deutscher Hochschulabschluss und zwei Jahre ununterbrochene dem Abschluss entsprechende Berufsausbildung oder
- drei Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Fachkraft, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres Lebensunterhaltssicherung
- Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse
- keine erheblichen Straftaten

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG
 durch die Ausländerbehörde **bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

Voraussetzungen

- seit 4 Jahren ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch (Mittelschule reicht) oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
- Antrag muß zwischen 14 Jahren und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden
- Keine erheblichen Straftaten

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG
 durch die Ausländerbehörde **bei nachhaltiger Integration**

Voraussetzungen

- seit 8 Jahren ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet
- nur 6 Jahre, falls häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Deutschkenntnisse A2
- keine erheblichen Straftaten

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG
 durch den Innenminister bei Zustimmung der Härtefallkommission

Voraussetzungen u.a.

- gute Integration, gute Deutschkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung
- Ausschlussgründe u.a.: Vorstrafen, ungeklärte Identität u.a.
- Verfahren auf der website des Bayerischen Innenministeriums

Duldung während der Ausbildung

Duldung wird für die Gesamtdauer der Ausbildung erteilt (aber: Paßbeschaffungspflicht!)

danach Aufenthaltsrecht für 2 Jahre (bei Beschäftigung), sog. 3+2 Regelung, diese Aufenthaltserlaubnis wird weiterhin verlängert
 ansonsten 6 Monate Duldung zur Arbeitsplatzsuche
 Ausschlussgrund Straftaten

Erkrankungen als Abschiebungshindernis

Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an ärztliche Atteste erheblich verschärft:

Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss durch eine **qualifizierte (fach)ärztliche Bescheinigung** glaubhaft gemacht werden. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Gefordert werden konkrete Aussagen zum Behandlungsbedarf und den eventuellen Folgen fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten zur Feststellung, **ob bei einer Rückkehr in das Heimatland eine erhebliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung droht.**

Eine medizinische Stellungnahme zu einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderen psychischen Erkrankung muß bestimmten Mindestanforderungen genügen, ansonsten gehen die Verwaltungsgerichte bei der Entscheidung über ein Bleiberecht für einen Flüchtling davon aus, daß eine PTBS/eine psychische Erkrankung nicht genügend glaubhaft gemacht wurde. Die Klage würde dann abgewiesen werden, der Flüchtling wird in sein Heimatland zurückgeschoben werden.

Um eine Abschiebung zu verhindern, benötigen wir insbesondere die folgenden Informationen.

- Angaben darüber, wann und wie häufig sich der Patient bei Ihnen in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden
- Diagnose, Aufschluß über den Schweregrad der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation, Therapie). Bitte geben Sie Namen, Wirkstoff und Dosierung der Medikamente an.
- Welche Folgen ergeben sich voraussichtlich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation?
- Bitte geben Sie die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist an und die Methode der Tatsachenerhebung.

- Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen (was oft der Fall ist), muß auch begründet werden, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.
- Bei einer PTBS oder dem Verdacht auf eine PTBS geben Sie bitte an, welche Diagnosekriterien der Erkrankung mit welchen Untersuchungsmethoden ermittelt wurden. **Es ist erforderlich, das traumatisierende Ereignis zu beschreiben, soweit der Patient dies schildern konnte.**
- Kann die Erkrankung im Heimatland des Patienten angemessen behandelt werden (soweit bekannt)?
- **Welche konkreten gesundheitlichen Folgen hätten ein Abbruch der Behandlung bzw. fehlende oder unzureichende Behandlung im Herkunftsland?**
- **Droht dem Patienten bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Lebensgefahr), falls ja, warum? Beschreiben Sie bitte die mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes verbundenen Auswirkungen konkret. Wie wahrscheinlich ist der Eintritt der geschilderten Gefahren?**
- **Ist der Patient suizidal bzw. wäre bei einer Abschiebung in sein Heimatland mit akuter Suizidalität oder anderen Folgen (psychische Dekompensation u.a.) zu rechnen, falls ja, warum?**

I. Muster für Klage bei (einfacher) Ablehnung des Asylantrages

Mustafa Mohammed
Regensburger Str. 1
94032 Passau

Passau, den 05.01.2017

Klage

Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Mühlsteingasse 13, 94315 Straubing

-Kläger-

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

-Beklagte-

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2016, zugestellt am 02.01.2017, verpflichtet, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, mir den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Klage wird wie folgt **begründet**:....

Hinweis:

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter muss nicht gestellt werden, wenn die Einreise auf dem Landweg erfolgt ist.

II. Muster für Klage und Eilantrag bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

Mustafa Mohammed
Regensburger Str. 1
94032 Passau

Passau, den 05.01.2017

Klage und Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Mühlsteingasse 13, 94315 Straubing

-Kläger und Antragsteller-

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
-Beklagte und Antragsgegnerin-

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2016, zugestellt am 02.01.2017, verpflichtet, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, mir den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Außerdem **beantrage** ich: **Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet.**

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Klage und der Eilantrag werden wie folgt **begründet**:...

Hinweis:

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter muss nicht gestellt werden, wenn die Einreise auf dem Landweg erfolgt ist.

Die Gründe für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung müssen sofort glaubhaft gemacht werden.

Informationen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, BRK Mühldorf 10.07.2017
Petra Haubner, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht
Kanzlei Haubner & Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140,
petra.haubner@haubner-schank.de

III. Muster für Klage und Eilantrag gegen einen Dublin-Bescheid

Mustafa Mohammed
Regensburger Str. 1
94032 Passau

Passau, den 05.01.2017

Klage und Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Mühlsteingasse 13, 94315 Straubing

-Kläger und Antragsteller-

gegen die

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
-Beklagte und Antragsgegnerin-**

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.12.2017, zugestellt am 02.01.2017, wird aufgehoben.

Außerdem **beantrage** ich: Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 30.12.2016 wird angeordnet.

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Klage und der Eilantrag werden wie folgt **begründet**:...

Hinweis:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO sollte nur bei weit überwiegender Erfolgsaussicht gestellt werden, weil sich bei einer Ablehnung des Antrages die Dublin-Überstellungsfrist verlängert!!!!

Informationen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, BRK Mühldorf 10.07.2017
Petra Haubner, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht
Kanzlei Haubner & Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140,
petra.haubner@haubner-schank.de

IV. Muster für (Aufstockungs-)Klage bei Teilerfolg, z.B. bei Zuerkennung subsidiären Schutzes

*Mustafa Mohammed
Regensburger Str. 1
94032 Passau*

Passau, den 05.01.2017

Klage

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Mühlsteingasse 13, 94315 Straubing*

-Kläger-

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

-Beklagte-

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2016, zugestellt am 02.01.2017, verpflichtet, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Klage wird wie folgt **begründet**:...

V. Muster für Klage gegen Bescheid mit Einstellung des Asylverfahrens wegen mangelnder Mitwirkung, z.B. angeblicher Versäumung des Anhörungstermins

*Mustafa Mohammed
Regensburger Str. 1
94032 Passau*

Passau, den 05.01.2017

Klage und Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Mühlsteingasse 13, 94315 Straubing*

-Kläger und Antragsteller-

gegen die

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
-Beklagte und Antragsgegnerin**

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Der Bescheid der Beklagten vom 30.12.2016, zugestellt am 02.01.2017, wird aufgehoben.

Außerdem **beantrage** ich: Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 30.12.2016 wird angeordnet.

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Klage und der Eilantrag werden wie folgt **begründet**:

Informationen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, BRK Mühldorf 10.07.2017
Petra Haubner, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht
Kanzlei Haubner & Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140,
petra.haubner@haubner-schank.de

Hilfreiche links:**Lokal/Bayern:**

www.fluechtlingshelfer.net

Forum für Asylhelfer

www.fluechtlingsrat-bayern.de (insbesondere Infos zu geplanten Abschiebeflügen und Newsletter für Ehrenamtliche dort abonnieren)

www.refugio-muenchen.de

(Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer)

überregional:

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

www.proasyl.de

www.ggua.de und www.einwanderer.net (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender) dort gibt es jede Menge kostenlose Fortbildungsmaterialien zu den verschiedensten Themen

Juristisches:

www.asyl.net

dort gibt es Informationen zum Verfahren und zur Anhörung in mehreren Sprachen

www.migrationsrecht.net

Zahlen und Statistiken:

www.bamf.de

Frauen:

www.lia-bayern.de (Projekt für geflüchtete Frauen)

www.agisra.org

www.e-migrantinnen.de

www.frauenrechte.de

www.solwodi.de

Informationen über Herkunftsländer:

www.amnesty.de

www.ecoi.net

www.refugees.org

www.unhcr.de

Kirchenasyl:

www.kirchenasyl.de

Beratung, Fortbildung und Termine:

Kostenlose Sprechstunde für Flüchtlinge in unserer Kanzlei:

immer am 1. Montag jedes Monats zwischen 15.00 und 17.00 Uhr
ohne Terminvereinbarung oder Anmeldung

nächste Termine : 07. August, 04. September, 02. Oktober

Kostenlose Beratungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Telefonisch oder per e-mail jederzeit

Anmeldung für Infos zum Jour Fixe und für Newsletter unter
petra.haubner@haubner-schank.de

Jour Fixe für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Meistens am letzten Freitag im Monat, 19.00 Uhr

Ev. Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Platz 1, Passau

Nächster Termin: 28.07.2017

Für Anfänger*innen:

Einführung in das Asylverfahren mit Rechtsanwältin Maria Kalin

Für Fortgeschrittene:

Probleme bei anerkannten Flüchtlingen mit Rechtsanwältin Petra Haubner

(hier geborene Kinder, Identitätsklärung, Familiennachzug, Reisen ins

Herkunftsland, Widerruf oder Verlust der Anerkennung, Verlängerung

Aufenthaltserlaubnisse, unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, Einbürgerung)

Literaturempfehlungen:

Heinhold, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und
Ausländerrecht für die Praxis, 7. Aufl. 2015

Tiedemann, Flüchtlingsrecht, Die materiellen und verfahrensrechtlichen
Grundlagen, 2015

Frings/Domke, Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2016

Haubner/Kalin, Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren,
Asylgerichtsverfahren, Materielles Recht, 2017

Informationen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, BRK Mühldorf 10.07.2017

Petra Haubner, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht

Kanzlei Haubner & Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140,

petra.haubner@haubner-schank.de